



GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG
GÄSTEWAGENGEWERBE

WKO Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
8010 Graz, Körblergasse 111-113
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/taxi-mietwagen>

Stand Jänner 2019

GÄSTEWAGENGEWERBE

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Gästewagengewerbe umfasst

1. die Beförderung von Wohngästen und Bediensteten von Gastgewerbebetrieben mit Beherbergung von Gästen oder von Heilanstalten, Erholungsheimen und dergleichen durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - **vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs** und umgekehrt
2. die Beförderung von nicht in Beherbergung genommenen Gäste von Gastgewerbebetrieben durch Kraftfahrzeuge dieser Unternehmen
 - **vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des Öffentlichen Verkehrs** und umgekehrt
 - **oder von ihrer Unterkunft und zu ihrer Unterkunft.**

Das Gästewagengewerbe wird auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DES GÄSTEWAGENGEWERBES

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Abstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft
- Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch einen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde sind für die jeweils beantragte Fahrzeuganzahl Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachzuweisen (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

GERWERBEANMELDUNG

Das Gästewagengewerbe ist bei der zuständigen Gewerbebehörde (Behirkshauptmannschaft oder Magistrat) mit nachstehenden Unterlagen zu beantragen.

- Reisepass
- Strafregisterauszug(nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Bestätigung über Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/in

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die im Gästewagengewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge sind mit der Verwendungsbestimmung "Verwendung im Rahmen des Gästewagengewerbes" (Kennziffer 29) zuzulassen.

Die dafür erforderliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 lit. c KFG für die Zulassungsstelle wird von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG VON GÄSTEWAGENFAHRZEUGEN

gemäß Steiermärkischer Taxi-, Mietwagen- und Gästenwagen-Betriebsordnung

Bestimmungen und Ausstattung von Gästewagenfahrzeugen

- Mindestens 4 Türen (oder Schiebetüre mit mindestens 1.000 mm anstelle zweier Türen)
- Zulassung für mindestens vier Personen abgesehen von der Lenkerin/dem Lenker
- Mindestaußenlänge von 4.200 mm
- Keine wesentlichen äußeren oder inneren Beschädigungen
- Keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden an der Verglasung
- Ausreichende Innenbeleuchtung im Fahrgastraum
- Verständigungsmöglichkeit zwischen Fahrgast und Lenkerin/Lenker

Kennzeichnung von Gästewagenfahrzeugen

Fahrzeuge, die im Gästewagengewerbe eingesetzt werden, müssen außen zumindest mit dem Namen des Gewerbetreibenden, der Art des Betriebes (z.B. Hotel, Heilanstalt) und dem Standort des Betriebes in vollständig sichtbarer, dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Schrift gekennzeichnet sein.

Zusätzlich muss hinten am Fahrzeug der grüne quadratische Gästewagen-Aufkleber gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz angebracht werden, den wir Ihnen nach Gewerbeanmeldung zusenden.

STEUERRECHT

Normverbrauchsabgabe (NOVA)

Gästewagenfahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe befreit, wenn das Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % für Personenbeförderungen im Rahmen des Gästewagengewerbes verwendet wird (begünstigter Zweck).

In der Regel wird die Normverbrauchsabgabe mit dem Kaufpreis abgeführt und auf Antrag von der Finanzbehörde rückvergütet.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen das Unternehmen zum Vorsteuerabzug.

Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

GRUNDUMLAGE

Durch die Erteilung des Gästewagengewerbes entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW der WKO Steiermark.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes kommt pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang des Gästewagengewerbes (Stichtag 1.3.) eine Grundumlage in Höhe von 30 Euro zur Vorschreibung.